

**62. Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes? <sup>1</sup>  
Kann in der bloßen Gerichtspraxis ein Gewohnheitsrecht gefunden werden?**

III. Civilsenat. Urth. v. 18. April 1882 i. S. M. (Kl.) w. M. (Bekl.)  
Rep. III. 127/81.

I. Kreisgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Eheleute M., welche weder vor noch während ihrer Ehe einen Vertrag über ihr eheliches Güterrecht abgeschlossen haben, nahmen ihren ersten Wohnsitz zu H. in einem Bezirke Holsteins, in welchem nach dem dort geltenden ehelichen Güterrechte eine Schuldengemeinschaft unter Eheleuten nicht stattfindet. Von dort zogen sie späterhin nach Th. in der holsteinischen Grafschaft Ranzau, für welche die Regel der Schuldengemeinschaft der Eheleute gilt. Hier starb der Ehemann M.; über seinen Nachlaß brach Konkurs aus. Die Witwe M. stellte gegen den Konkursverwalter Klage an auf Herausgabe der ihr gehörigen Mobilien, welche derselbe zur Konkursmasse gezogen hatte und ihr herauszugeben sich weigerte, weil er sie als gemäß der örtlichen güterrechtlichen Regel den Konkursgläubigern verhaftet ansah. Die Klage

<sup>1</sup> Über die Litteratur und Judikatur vgl. Seuffert, Archiv Bd. 18 Nr. 1. Aus der späteren Zeit für die Unwandelbarkeit: Entsch. d. R.O.G.'s Bd. 23 Nr. 120 S. 397; Seuffert Bd. 20 Nr. 2 (Wolfsenbüttel); Bd. 24 Nr. 104 (Darmstadt); Bd. 28 Nr. 187 u. Bd. 32 Nr. 103 (Berlin); Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 34 Nr. 5; Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 280. Für die Wandelbarkeit: Seuffert Bd. 26 Nr. 188 (Hofstock). D. E.

wurde in erster Instanz abgewiesen, in zweiter Instanz für begründet erkannt. Auf die Revision des Beklagten wurde das zweitinstanzliche Erkenntnis bestätigt aus folgenden

Gründen:

„Unter den Parteien ist nur die Frage streitig, ob die Klägerin und ihr verstorbenen Ehemann durch ihren Umzug der güterrechtlichen Regel ihres neuen Wohnortes unterworfen worden sind.

Diese Frage ist zu verneinen.

In betreff der gemeinrechtlichen Kontroverse über die sogenannte Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes ist die von der Vorinstanz befolgte Ansicht zu billigen, daß das bei Ermangelung von Eheverträgen unter Eheleuten durch die Gesetze ihres ersten Wohnortes begründete eheliche Güterrecht durch den Umzug derselben in ein anderes Rechtsgebiet keine Umänderung erleidet, sofern und soweit nicht der Beibehaltung desselben verbietende Gesetze des neuen Wohnortes entgegenstehen.<sup>1</sup> Das Güterrecht, welches die Eheleute beim Beginne ihrer Ehe — einerlei, ob durch Vertrag oder infolge der Gesetze ihres ersten Wohnortes — annehmen, tritt unter ihnen (unbeschadet ihrer Befugnis zu vertragmäßigen Abänderungen desselben) in Kraft mit der Bestimmung, die ganze Dauer ihrer Ehe zu beherrschen, und wird somit durch seine Entstehung für die ganze Dauer ihrer Ehe begründet. Dies folgt aus der ehelichen Natur des Güterrechtes und aus dem Zusammenhange des Güterverhältnisses unter Lebenden mit den Rechten auf den Todesfall, und zeigt sich überdies auch darin, daß für manche güterrechtliche Verhältnisse der Übergang aus einem Güterrechte in ein anderes, wenn derselbe nicht auf Grund einer vertragmäßigen Auseinandersetzung erfolgt, mit den größten Schwierigkeiten verknüpft und sogar völlig unausführbar sein kann. Da den durch Gesetz begründeten gegenseitigen Vermögensrechten der Eheleute ganz derselbe Anspruch auf Schutz und Anerkennung zukommt, wie ihren vertragmäßigen Rechten, so muß man davon ausgehen, daß die Gesetze des neuen Wohnortes ebenso, wie ihnen ein Eingriff in die fernere Wirksamkeit der von den einziehenden Eheleuten an ihrem früheren Wohnorte für die ganze Dauer

<sup>1</sup> Vgl. das unten unter „Prozefrecht“ abgedruckte Urteil des III. Civilsenats v. 7. März 1882 i. S. B. m. B. Rep. III. 557/81. D. R.

ihrer Ehe abgeschlossenen Eheverträge nicht zuzuschreiben ist, auch in die Fortdauer des unter denselben durch die dortigen Gesetze für die gleiche Dauer begründeten Güterrechtes nicht eingreifen wollen. Die sogenannte Wandelbarkeitstheorie muß ferner auch schon deshalb als unzulässig erscheinen, weil sie zu dem den Rechten der Ehefrau zuwiderlaufenden Resultate führt, daß der Ehemann vermöge der ihm zustehenden Befugnis, den ehelichen Wohnsitz ohne Zustimmung seiner Ehefrau zu verändern, die Macht hätte, nach seinem einseitigen Belieben auch eine Abänderung des Güterrechtes seiner Ehe herbeizuführen. Wenn dagegen für diese Theorie angeführt wird, es müsse im Interesse der Sicherheit der Kreditverhältnisse sich jedermann darauf verlassen können, daß alle an einem Orte bestehenden Ehen der örtlichen güterrechtlichen Regel unterworfen seien, so scheidet dieser Grund in solcher Allgemeinheit schon an der Statthaftigkeit vertragsmäßiger Abweichungen von der örtlichen Regel, und wenn man diesem Grunde doch wenigstens die Bedeutung beigelegt haben will, daß ebenso, wie die Wirksamkeit der Eheverträge, auch die Fortdauer der Wirksamkeit des an dem früheren Wohnorte der Eheleute begründeten Güterrechtes dritten Personen gegenüber durch eine öffentliche Bekanntmachung bedingt sein müsse, so steht dem entgegen nicht bloß einerseits, daß eine öffentliche Bekanntmachung der Eheverträge, als Bedingung ihrer Wirksamkeit dritten Personen gegenüber, weder durch das gemeine Recht erfordert noch auch in allen Partikularrechten vorgeschrieben ist, sondern außerdem und vor allem auch andererseits, daß man aus den Beschränkungen, an welche der Gesetzgeber die Befugnis, ein von der örtlichen Regel abweichendes Güterrecht zu begründen, geknüpft hat, keinesweges folgern kann, daß der Gesetzgeber von denselben Beschränkungen auch seine Anerkennung der unter den in sein Gebiet einziehenden Eheleuten bereits bestehenden Güterrechte habe abhängig machen wollen.

bleibt hiernach noch zu untersuchen, ob, wie der Beklagte auszuführen versucht hat, der Grundsatz der Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes für Holstein und insbesondere für die Grafschaft Ranzau partikularrechtliche Geltung habe, so muß auch dies in Übereinstimmung mit der in Seuffert, Arch. Bd. 32 Nr. 103 mitgetheilten Entscheidung des preussischen Obertribunales verneint werden. Die Vorinstanz hat ausreichend nachgewiesen, daß in den dortigen

Partikulargesetzen eine Anerkennung dieses Grundsatzes nicht enthalten ist. Für die Annahme eines entsprechenden dortigen Gewohnheitsrechtes läßt sich weiter nichts anführen, als die Thatfache, daß in den holsteinischen Gerichten lange Zeit die Ansicht, daß die gemeinrechtliche Kontroverse im Sinne der Wandelbarkeitstheorie zu entscheiden sei, für richtig gehalten und konstant befolgt worden ist; es kann aber in dieser bloßen Gerichtspraxis, die nur auf einer für unrichtig zu erachtenden Rechtsanschauung beruht hat, ein Gewohnheitsrecht nicht gefunden werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bgl. Entsch. d. R.O.'s in Zivilf. Bd. 3 Nr. 59 S. 210.